



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Oktober 2017

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	293	176 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	294
173 Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	293	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	296
174 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG	293	177 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	296
175 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	294		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

173 Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0033/17/0202662/0003.V

Münster, den 21.09.2017
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Laukötter GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Gießen von Aluminium- und Magnesiumteilen auf dem Grundstück Krummer Weg 27-29 in 59329 Wadersloh (Gemarkung Wadersloh, Flur 24, Flurstücke 216, 217, 264, 430, 432) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o. a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 12.10.2016 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 293

174 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG¹

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.09.2017
52-500-0351443-2000/0005.V

Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG² i.V.m. § 16 BImSchG³ zur wesentlichen Änderung der Deponiegas-BHKW-Anlage der Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven des Kreises Coesfeld, Höven 127 in 48720 Rosendahl

Der Kreis Coesfeld betreibt am Standort Coesfeld-Höven auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.1978

die Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven. Der Betrieb der Deponie ist nach § 22 KrWG auf die Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld GmbH (WBC) übertragen worden. Bis zum 31.12.2002 wurden unvorbehandelte Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle deponiert. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase.

Mit Schreiben vom 21.12.2016 hat der Kreis Coesfeld einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Deponiegas-BHKW-Anlage vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen folgende Änderung, bzw. Maßnahme:

- Beimischung von Erdgas als zusätzlicher Brennstoff im Deponiegas-BHKW

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gem. den §§ 3 a, 3 c und 3 e des UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die beantragten Änderungen ist gemäß § 3 e Absatz 1 Ziffer 2 im Rahmen einer **allgemeinen Vorprüfung** des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG unter Berücksichtigung der in der **Anlage 2** zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Bei der Vorprüfung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gegenstand meiner Prüfung nach den Vorgaben des UVPG war die beantragte Beimischung von Erdgas im Deponiegas-BHKW als zusätzlicher Brennstoff.

Bei meiner Prüfung habe ich die Stellungnahmen der von mir im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Als Ergebnis meiner Prüfung der beantragten Maßnahmen aeroben Stabilisierung des Deponiekörpers habe ich festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens **nicht** besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Carola Kluth

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 293-294

175 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis Borken und der Kreis Steinfurt haben mit Vereinbarung vom 18.04.1997 die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe Prüfung von Programmen im Bereich der Haushaltswirtschaft beschlossen (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom 17.05.1997). Da die Programme nicht mehr einheitlich verwendet werden, haben der Kreis Borken und der Kreis Steinfurt gemeinsam beschlossen, die Vereinbarung aufzuheben.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht. Die Aufhebung wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Münster, den 27. September 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-062/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 294

176 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne über die Durchführung von Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, mit der die Zusammenarbeit über den 31.12.2017 hinaus fortgesetzt werden soll, habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die bisherige Vereinbarung vom 21.06.2012 (Amtsblatt Nr. 26/2012) wird zum 31.12.2017 aufgehoben.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 26. September 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.-052/2017.0002

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Recklinghausen
- im Folgenden Kreis genannt -
und der Stadt Herne
- im Folgenden Stadt genannt -
zur weiteren Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen
Zwischen
dem Kreis, vertreten durch den Landrat,
und
der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreistag des Kreises und der Rat der Stadt haben am 29.05.2017 bzw. 11.07.2017 beschlossen, die Zusammenlegung der Aufgabenbereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises und der Stadt mit veränderten Rahmenbedingungen fortzuführen. Insofern ersetzt diese Vereinbarung die bisherige Vereinbarung vom 21.06.2012.

Mit der Zusammenlegung wird weiterhin die Erwartung verbunden, sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern, als auch Kostenreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Aus diesen Gründen und wegen der besonderen Bedeutung, die dem Verbraucherschutz und der Tiergesundheit zukommt, wollen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter fortführen. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis führt die in § 2 aufgeführten Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung der Stadt im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative, und Abs. 2 Satz 1 GKG in eigener Zuständigkeit über den 31.12.2017 fort.
- (2) Der Kreis übernimmt damit für die in § 2 aufgeführten Aufgaben die Rechte und Pflichten der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde bzw. Kreisordnungsbehörde.
- (3) Zur Aufgabenwahrnehmung gehört die ganzheitliche Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kreis nimmt folgende Aufgaben wahr (alle angeführten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung):

1. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts,
 2. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und den aufgrund des TierGesG erlassenen Vorschriften i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen sowie die Aufgaben des Tierische-Nebenprodukte-Rechts nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. der Verordnung (EU) 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) 1069/2011, dem AG TierSG TierNebG NRW, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), der Verordnung zur Durchführung des TierNebG (TierNebV) und §§ 25, 28 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
 3. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und aufgrund des LFGB erlassener Vorschriften sowie nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBR-VG NRW) und die Zuständigkeit für die Handelsklassenkontrollen auf Einzelhandelsebene für Obst, Gemüse und Kartoffeln gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz und für Eier und Geflügel gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft,
 4. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW),
 5. die Aufgaben des Amtstierarztes nach dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sowie dem Landeshundegesetz NRW,
 6. die Aufgaben der zuständigen Behörde der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (ZustVAMW NRW) genannten Gesetze, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,
 7. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW).
- (2) Soweit Gesetze oder Verordnungen auf den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten den Kommunen neue Aufgaben übertragen, werden auch diese vom Kreis wahrgenommen. Sollten sich rechtliche Bestimmungen verändern oder neue Gesetze / Verordnungen in Kraft tre-

ten, die eine stellenplanmäßige oder gebührenrechtliche Anpassung erforderlich machen, ist auf Wunsch einer Partei unverzüglich nach zu verhandeln, um den Stellenbedarf und den Berechnungsmodus in der Nebenabrede entsprechend anzupassen.

- (3) Die Aufgabenübertragung ist umfassend. Sie erstreckt sich insbesondere auf ordnungsbehördliche Verfahren, die die Durchsetzung von Kosten gegen Ordnungspflichtige zum Gegenstand haben.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt Informationen über die Aufgabenerfüllung periodisch zur Verfügung. Näheres wird in der Nebenabrede geregelt.

§ 3 Personal

Die Auswahl des erforderlichen Personals für den tierärztlichen/wissenschaftlichen Bereich, der Lebensmittelüberwachung und dem Verwaltungsbereich obliegt dem Kreis. Zwei Stellen im Bereich der Lebensmittelüberwachung sind derzeit durch Mitarbeiterinnen der Stadt besetzt. Näheres wird durch einen Personalgestellungsvertrag/Vereinbarung zur Abordnung geregelt.

§ 4 Kosten

- (1) Die Stadt übernimmt die für den Kreis durch die Aufgabenübertragung anfallenden anteiligen Arbeitsplatzkosten pauschal gemäß den Berechnungen der KGSt im Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der für das Abrechnungsjahr jeweils gültigen Fassung. Nähere Einzelheiten hierzu werden in der Nebenabrede geregelt.
- (2) Der Berechnungsmodus wird in der Nebenabrede festgelegt.
- (3) Im Falle der Anpassung der Nebenabrede darf dem Kreis kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen.

§ 5 Haushaltsplanung, Jahresabrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Die Haushaltsplanung erfolgt durch den Kreis.
- (2) Die Stadt leistet jeweils zum 01. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung. Näheres wird in der Nebenabrede geregelt.
- (3) Die Jahresabrechnung wird bis zum 30. Juni des Folgejahres vom Kreis erstellt und der Stadt übermittelt. Rück- oder Nachzahlungsbeträge (z. B. aufgrund Anpassung der KGSt-Pauschalen) sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich anschließend um jeweils zehn Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Sollte die geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, betrachten die Vertragsparteien dies als wichtigen Grund, die Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall gilt die Kündigungsfrist des Abs. 1. Die Regelungen des Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Sofern nach Kündigung der Vereinbarung der Kreis für das beim Kreis für die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt eingesetzte Personal gem. § 3 der Vereinbarung keine stellenplanmäßige und arbeitsvertraglich vereinbarte Einsatzmöglichkeit hat, erstattet die Stadt dem Kreis die Personalkosten gemäß dem Abrechnungsmodus in §§ 1 und 2 der Nebenabrede. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 ist auf zwei Jahre nach Vertragsende begrenzt. Die Stadt erklärt sich durch entsprechende Übernahmeangebote bereit, das bislang zur Aufgabenerfüllung für

die Stadt Herne eingesetzte Personal des Kreises gem. § 3, für welches der Kreis keine stellenplanmäßige und arbeitsvertraglich vereinbarte Einsatzmöglichkeit hat, zu übernehmen, so dass die Aufgabenfortführung gewährleistet wird.

§ 7 Nebenabreden, Schriftformklausel

Nebenabreden sind Anlagen zu dieser Vereinbarung und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt und der Kreis verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9 Vertragsbeginn

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

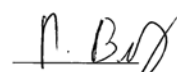
Kreis Recklinghausen

Herne, den 19.09.2017



Cay Süberkrüb
Landrat

Herne, den 19.09.2017



Roland Butz
Kreisdirektor

Stadt Herne

Herne, den 19.09.2017



Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister

Herne, den 19.09.2017



Johannes Chudziak
Stadtrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 294-296

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

177 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 09.10.2017, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Raum A 001 b,c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstraße 1, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.07.2017
- Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2017 -
2. Projekt SpoorRegio
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2017 -
3. Ergänzende Leistungsbestellungen zum Fahrplan Dez. 2017
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2017 -
4. Umsetzung der Sicherheitskonzeption im NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2017 -
5. Ablauf Willensbildung und Beschlussfassung künftiger Tarifmaßnahmen im NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2017 -
6. Verbandsversammlung des NWL am 17.10.2017
- Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2017 -
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Beschaffung von Einstiegshilfen für den Bahnhof Drensteinfurt
 2. Fortschreibung Infrastruktur-Finanzierungsplan
- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Mittel nach § 11 ÖPNVG NRW
 - Elektrifizierung Bocholt – Wesel
 - WLE
 - TN
 - SPNV-Finanzierung im NWL
 - Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2017 -
12. Infrastrukturmaßnahme „Rohbaumaßnahme Münster Hbf Zugangsanlage Haupttunnel zum Gleis 21“
- Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2017 -
13. Sachstand und weitere Vorgehensweise „Weiterentwicklung Haardachse“ sowie frühzeitige Einbindung Münster in die RRX – Konzeption (Bypass Hamm)
- Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2017 -
14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Vergabeverfahren Emscher-Münsterland
- 14.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 296

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster